

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Förmliche Feststellung der Gefährdungsstufe 2 -**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i. V. m. § 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Für das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird Folgendes festgestellt:

- I. Für die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen. Damit ist die Gefährdungsstufe 2 erreicht.
- II. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem die 7-Tages-Inzidenz von über 50 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass schon der Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Besondere Vorgaben wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 50 - vom 13.10.2020, in Kraft getreten am 14.10.2020, die Voraussetzungen der Gefährdungsstufe 2 zugrunde gelegen haben und ihre Begründung bereits die Feststellung des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 50 und der fehlenden Beschränkung/Eingrenzung auf eine bestimmte Einrichtung enthalten hat. Die Voraussetzungen der Gefährdungsstufe 2 lagen seitdem ununterbrochen vor.

Für das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird ferner Folgendes angeordnet:

- III. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 5, Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO NRW besteht in sämtlichen in Gelsenkirchen ausgewiesenen Fußgängerzonen. Diese ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als Anlagen 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
- IV. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Besondere Vorgaben für Feste gemäß § 15a CoronaSchVO NRW - vom 09.10.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- V. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Besondere Vorgaben wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 50 - vom 13.10.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der CoronaSchVO NRW vom 30.09.2020 in der Fassung vom 17.10.2020 geregelt, dass bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 die Gefährdungsstufe 2 festzustellen ist, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist. Dass dies der Fall ist, hat die Stadt Gelsenkirchen bereits in der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Besondere Vorgaben wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 50 - vom 13.10.2020 festgestellt. Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgt die Feststellung nunmehr nochmals unter Verwendung der Begrifflichkeit der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung der CoronaSchVO NRW.

Bereits bei Überschreitung des Wertes von 35 gilt seit dem 17.10.2020 gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW, dass in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt. § 15a Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO NRW sieht im Falle der Überschreitung des Wertes von 50 zusätzliche Maßnahmen vor, so dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch bei Überschreitung des Wertes von 50 gilt. Die entsprechenden Bereiche sind in der die Gefährdungsstufe feststellenden Allgemeinverfügung festzulegen.

Bei den unter Ziffer III. genannten Bereichen handelt es sich um Fußgängerzonen, die stark frequentiert sind, so dass regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist.

Die CoronaSchVO NRW setzt nunmehr in § 15a Abs. 4 (auch in Verbindung mit Abs. 3) umfangreiche Regelungen für den Fall der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 in Kraft. Die Regelungen der in Ziffern IV. und V. genannten Allgemeinverfügungen werden gemäß § 16 CoronaSchVO NRW durch diese neuen Regelungen in der Verordnung ersetzt. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die hiesigen Regelungen daher für die Zukunft aufgehoben. Für den Zeitraum ab ihrer jeweiligen Bekanntgabe bis zu ihrer Aufhebung behalten die Allgemeinverfügungen vom 09.10.2020 und 13.10.2020 ihre Gültigkeit.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

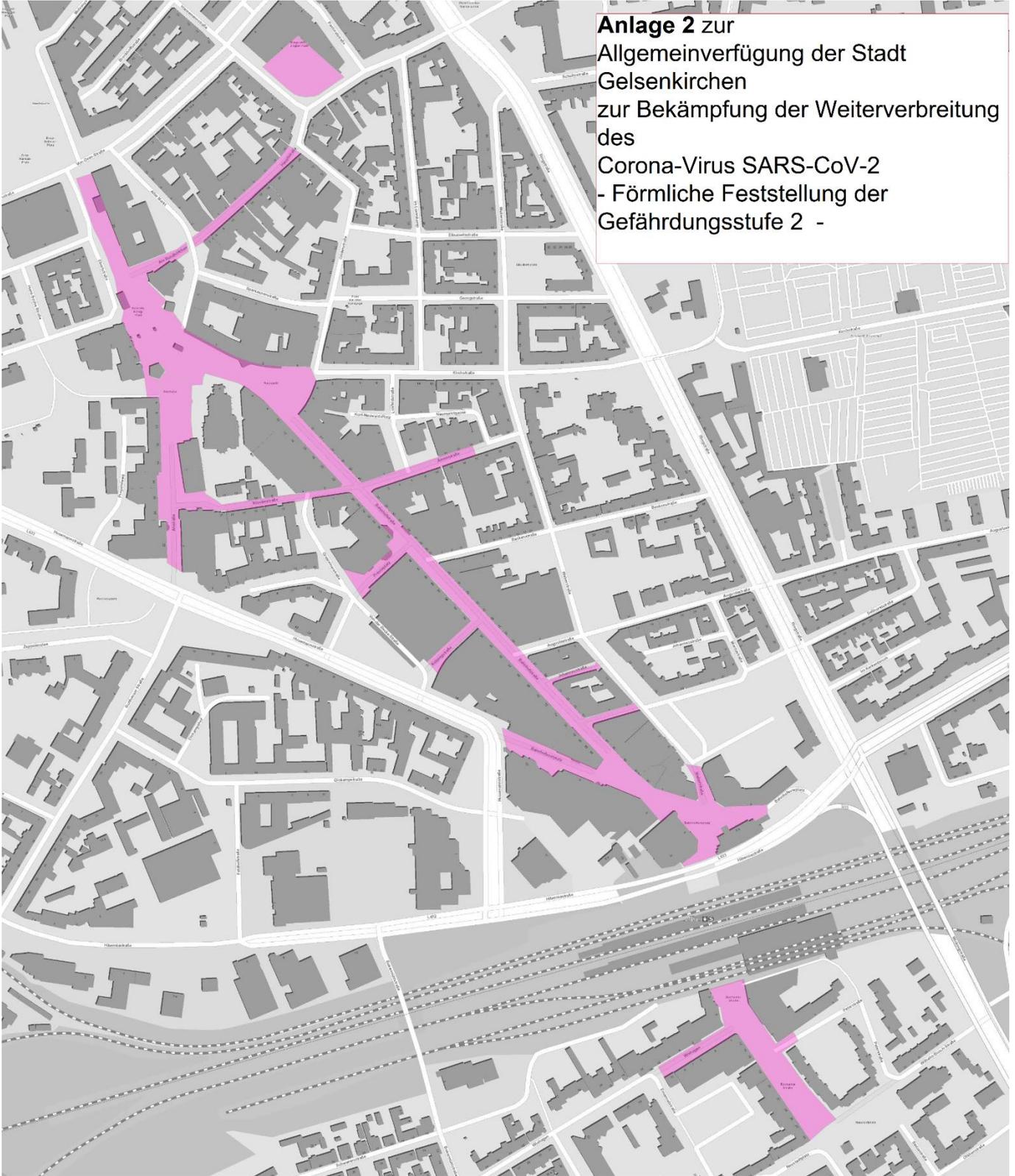
Gelsenkirchen, 19. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wolterhoff



Anlage 2 zur
Allgemeinverfügung der Stadt
Gelsenkirchen
zur Bekämpfung der Weiterverbreitung
des
Corona-Virus SARS-CoV-2
- Förmliche Feststellung der
Gefährdungsstufe 2 -





Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
 Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
 Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
 kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
 Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.